

Verbindliche Anmeldung zur Sommerfreizeit der Evangelischen Kirchengemeinde Zollstock nach Langeland/Dänemark im Zeitraum 6.08-16.08.2021

Leistungen: An- und Abreise in einem Reisebus, Unterkunft, Verpflegung, Programm durch ein geschultes Team

Reisepreis: 340€

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Alter:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Hiermit stimme ich/ stimmen wir _____ als
Sorgeberechtigte den Reisebedingungen, Einwilligungen und Informationen der
Evangelischen Kirchengemeinde Zollstock für die Sommerfreizeit 2021 zu und
nehmen dieser zur Kenntnis. Wir bestätigen das wir unsere Tochter/ unseren
Sohn _____ darüber in Kenntnis gesetzt haben. Als
Alleinunterzeichner/in bestätige ich gleichzeitig, dass ich alleinige/r
Sorgeberechtigte/r bin, bzw. vom anderen Sorgeberechtigten (anderen Elternteil) mit
der Abgabe der entsprechenden Erklärungen beauftragt bin und in dessen Kenntnis
und Einverständnis handle.

Ort, Datum

Unterschrift

Reisebedingungen, Einwilligungen und Informationen der Ev. Kirchengemeinde Zollstock – Sommerfreizeit 2021

Erste Informationen zur Teilnahme an Ferienfreizeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Zollstock

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich schriftlich auf dem vorherigen Anmeldeformular. Die Anmeldungen werden nach Reihenfolge des Eingangsdatums berücksichtigt. Die Anmeldung ist verbindlich; mit der Anmeldung erklären sie sich mit der Zahlung des Teilnehmerbeitrages einverstanden. Nach Eingang ihrer Anmeldung erhalten sie von uns eine Anmeldebestätigung mit den Informationen zur Überweisung des Teilnehmerbeitrags. Erst nach Eingang der Anzahlung des Teilnehmerbeitrages gilt die Teilnahme als endgültig bestätigt. Zusätzlich erhalten sie von uns einen Freizeitpass, den sie bitte ausgefüllt zur Veranstaltung/Aktion/Freizeit mitbringen.

Unsere Veranstaltungen sind offen für alle Jugendlichen, unabhängig von deren Wohnort oder der Religionszugehörigkeit. Wir wollen eine gute Zeit zusammen verbringen und legen darum Wert auf ein respektvolles Zusammenleben auf unseren Freizeiten. Als kirchlicher Träger wollen wir auch diesem Teil unserer Identität auf der Freizeit Raum geben, weshalb es immer wieder kurze Impulse/Andachten etc. geben kann. Wir geben uns Mühe diese möglichst offen zu gestalten. Weiterhin ist wichtig, dass sie ihrem Kind bewusst machen, dass eine Ferienfreizeit kein all-inclusive Urlaub ist. Es gibt immer auch Zeit mal für sich zu sein und zu chillen. Aber uns ist es wichtig das wir auch regelmäßig Aktionen in der Gemeinschaft wahrnehmen und die Zeit gemeinsam gestalten.

Darüber hinaus nehmen sie zur Kenntnis und stimmen zu, dass folgende Daten (Nachname/Vorname/Anschrift/Geburtsdatum/Alter/Geschlecht/Email/Mobiltelefonnummer) des Teilnehmenden und/oder eines Personensorgeberechtigten auch über die Dauer und die Abwicklung der Aktion hinaus, gespeichert werden dürfen. Diese Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen. Weiterhin behalten wir uns vor die oben genannten Daten zu Abrechnungszwecken bzw. zur Zuschussgewinnung (in Form von

unterschiedenen Teilnehmerlisten) an Dritte weiterzugeben. Der Unterzeichnende hat das Recht dieser Einwilligungserklärung nicht zuzustimmen – da wir jedoch auf die Erhebung dieser Daten zur Durchführung angewiesen sind, würde eine Nichtunterzeichnung eine Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

Bei Abmeldung müssen eventuell entstehende Kosten übernommen werden (s. Reisebedingungen)

Informationen in Bezug auf Covid-19 (Corona-Virus)

Die Durchführung unserer Veranstaltungen/Aktionen/Freizeiten werden wir stets an den Bestimmungen bzw. den Erlassen des Landes NRW ausrichten. Damit verbundenen Maßnahmen/Anweisungen der Betreuenden ist Folge zu leisten. Kinder/Jugendliche die Symptome aufweisen bzw. sich nicht gesund fühlen können an unseren Veranstaltungen leider nicht teilnehmen. Auch Kinder/Jugendliche, die der Risikogruppe angehören sind von unseren Veranstaltungen leider ausgeschlossen.

Auf Grund der dynamischen Entwicklungen können die Veranstaltungen/Aktionen/Freizeiten in Teilen von der Beschreibung abweichen. Wir werden die Situation stets anhand der neusten Informationen und Empfehlungen neu bewerten und unsere Angebote diesbezüglich anpassen.

Geplante Ausflüge stehen ebenfalls unter dem Vorbehalt der aktuellen Entwicklungen in Bezug auf Covid-19. Sollte es zu Änderungen kommen besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, solange das Angebot trotzdem stattfinden kann. Wir werden uns natürlich bemühen das Angebot so verantwortungsvoll und gut wie möglich durchzuführen.

Reisebedingungen, Einwilligungen und Informationen der Ev. Kirchengemeinde Zollstock – Sommerfreizeit 2021

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages nach § 651a BGB

a) Mit der Anmeldung wird der Evangelischen Kirchengemeinde Zollstock (K.d.ö.R.) als **Veranstalter** der Reise vom Anmeldenden der Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung (Reiseprospekt, Flyer, Katalog, Internet)) genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen verbindlich angeboten.

Teilnahmeberechtigt sind Personen entsprechend der in der Ausschreibung näher beschriebenen Altersgruppen. Die Anmeldung erfolgt allein durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars und dessen Absendung an den Veranstalter. Dies bedarf keiner bestimmten Form. Die Anmeldung ist bei nicht Volljährigen von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn die unterschriebene Anmeldung vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurde.

2. Zahlungsbedingungen

a) Es gilt der in der Ausschreibung genannte Reisepreis. Dieser ist berechnet für Teilnehmende mit dem Hauptwohnsitz in Köln. Teilnehmende, deren Hauptwohnsitz nicht in Köln liegt, müssen möglicherweise einen höheren Endpreis bezahlen, um den Wegfall kommunaler Zuschüsse auszugleichen.

b) Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 50,00 € zu zahlen. Der Restbetrag ist bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen.

c) Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters zu leisten. Das Konto wird mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt.

d) Ist der Reisepreis ganz oder in Teilen bis zum Antritt der Reise nicht gezahlt worden, behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmende von der Reise auszuschließen.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

a) Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Fahrtanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

b) Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Ferienfreizeit geltenden Wechselkurse vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in

Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

c) Auf Grund der Covid-19 Pandemie behält sich der Veranstalter vor während der Ferienfreizeit Maßnahmen zur Einschränkung der Verbreitung des Corona-Virus zu treffen, die zu Abweichungen des geplanten Leistungsspektrums bzw. zu Einschränkungen in der Durchführung der Ferienfreizeit führen können.

4. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

a) Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Reise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

b) Tritt der/die Teilnehmende vom Reisevertrag zurück, oder tritt er/sie ohne schriftliche Ankündigung die Reise nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen. Als Entschädigung werden folgende Sätze vereinbart:

- bis 60 Tage vor Reisebeginn: 40%
- bis 30 Tage vor Reisebeginn: 60%
- vom 29. Tag bis zum Tag des Reisebeginns: 100% des Reisebetrages

c) Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

d) Der/die Teilnehmende kann sich mit Zustimmung des Veranstalters bis zum Beginn der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € berechnet.

5. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen, ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche, nicht beim Veranstalter einreicht.

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter

Reisebedingungen, Einwilligungen und Informationen der Ev. Kirchengemeinde Zollstock – Sommerfreizeit 2021

mitgeteilten Vorbereitungstag/en / Vortreffen / Infoveranstaltung(en) teilnimmt.

d) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält.

e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Reise wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Reise für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.

f) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Pauschalreise nicht erreicht wird. Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Pauschalreise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

d) Sollte auf Grund der in Bezug auf die Covid-19 Pandemie geltenden Einreisebestimmungen, Verordnungen etc. die Durchführung der Freizeit dem Veranstalter nicht möglich oder verboten sein, behält sich der Veranstalter vor die Reise jederzeit abzusagen. Jedem/Jeder Teilnehmenden werden, die bis dahin gezahlten Beiträge, erstattet.

6. Mit der Teilnahme verbundene Verpflichtungen des Teilnehmenden/des Anmeldenden

a) Die Freizeit ist eine Gruppenfreizeit und beinhaltet neben eigengestalteter Zeit auch gemeinsame Programmpunkte. Eine grundlegende Bereitschaft zur Teilnahme an diesen wird von den Teilnehmenden vorausgesetzt.

b) Der Alltag in der Gruppe lässt sich nur gemeinsam gestalten. Alle Teilnehmende müssen sich daher aktiv am Zusammenleben und ggf. anfallenden Aufgaben beteiligen. Diese Beteiligung kann zum Beispiel in morgendlichen Dienstgruppen (Spülen, Aufräumen etc.) erfolgen.

c) Die Freizeiten der Ev. Kirchengemeinde Zollstock beinhalten Programmpunkte zur geistlichen Besinnung. Diese sind möglichst offen und einladend gestaltet. Wir erwarten von allen Teilnehmenden Anwesenheit bei diesen gemeinsamen Programmpunkten sowie die Bereitschaft daran teil zu nehmen.

d) Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

e) Während der gesamten Ferienfreizeit bzw. solange die Aufsichtspflicht über die Teilnehmenden beim Veranstalter liegt, müssen die Teilnehmenden den Anweisungen des Veranstalters, der Leitung und den die Maßnahme betreuenden Teamern folge leisten.

f) Der/Die Anmeldende verpflichtet sich dazu den/die Teilnehmende/n über die Teilnahmebedingungen sowie wie ihre Pflichten während der Ferienfreizeit aufzuklären.

7. Kündigung des Veranstalters

a) Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Pauschalreise als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung der Reiseleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Reise oder die weitere schadensfreie Durchführung der Reise nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Reiseleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

b) Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Reiseleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden.

c) Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

9. Einsatz von Kleinbussen

a) Sollte die Fahrt mit Kleinbussen durchgeführt werden, oder werden vor Ort Ausflüge und Besorgungen mit Kleinbussen durchgeführt, so sind diese über den Veranstalter hinreichend versichert. Die Fahrzeuge werden von den Mitarbeitenden des Veranstalters gefahren. Im Falle eines Unfalls kann der Teilnahmeberechtigte keine weitergehenden Ansprüche gegen die Fahrer geltend machen. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Veranstalter die Pflichtverletzung zu vertreten hat und die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

10. Versicherungen

Reisebedingungen, Einwilligungen und Informationen der Ev. Kirchengemeinde Zollstock – Sommerfreizeit 2021

a) Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Pauschalreise eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen.

b) Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Reise verbundenen Risiken zu mindern.

11. Pass-, Devisen- und Visavorschriften

a) Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Pauschalreise angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren. Für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente und Devisen ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

12. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

a) Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

b) Der/Die Teilnehmende ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Pauschalreise oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Reise oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

c) Die Leitung der Reise ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Pauschalreise.

13. Gepäckbeförderung

Gepäck wird im normalen Umfang befördert. Das bedeutet in der Regel pro Person eine Reisetasche o.ä. und ein Stück Handgepäck (genaue Maße und Gewichte werden im Info-Blatt und beim Info-Treffen vor der Reise mitgeteilt). Abweichungen bedürfen der vorherigen

Zustimmung durch den Veranstalter. Gepäck und sonstiges mitgenommenes Eigentum sind vom Teilnehmenden bei Umstiegen oder ähnlichen selbst zu tragen und zu beaufsichtigen. Eine Haftung für mitgenommene und abhanden gekommene Wertgegenstände kann vom Veranstalter nicht übernommen werden.

14. Aufsichtspflicht bei Minderjährigen

2. a) Minderjährige Teilnehmende können in Absprache mit den Betreuungspersonen auch die Erlaubnis erhalten, sich zeitweise alleine oder in einer Kleingruppe ohne Aufsicht von der Gesamtgruppe zu entfernen. Bei besonderen Übernachtungsaktionen schlafen Mädchen und Jungen ggf. räumlich nicht getrennt voneinander, wohl aber unter der Aufsicht von Betreuungspersonen.

15. Datenschutz

a) Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Pauschalreise erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind.

b) Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen. Die Weitergabe von Daten ist nur im erforderlichen Umfang gestattet an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Pauschalreise beauftragt sind.

c) Da wo öffentliche Zuschüsse für die Reise beantragt wurden, sind Daten der Teilnehmenden in Listen zu übertragen, die von diesen eigenhändig zu unterzeichnen sind. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teilnehmende persönliche Daten, z.B. Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Alter, Nationalität, von Mit-Teilnehmenden einsehen. Das Ausfüllen und das Unterschreiben von solchen Teilnehmenden-Listen werden immer durch Mitarbeitende beaufsichtigt.

16. Regelungen und Einwilligung zur Erstellung von Fotos und Videos während der Ferienfreizeit

a) Während der Veranstaltung werden Fotos und teilweise Videos durch Mitarbeitende des Veranstalters/der Veranstalterin und Teilnehmende der Veranstaltung gemacht, auf denen ggf. auch Ihre Tochter/Ihr Sohn zu sehen ist. Vereinzelt werden Fotos vom Veranstalter in seinen Publikationen abgedruckt und im Internet Fotos und kurze Videos verwendet. Wir wählen die Fotos und Videos sorgfältig und gewissenhaft aus. Sie erteilen mit Ihrer Unterschrift die ausdrückliche, jederzeit widerrufliche, ansonsten jedoch unbefristete, Zustimmung zur entsprechenden Verwendung von Bildern und Videos, auf denen Ihre Tochter/Ihr Sohn abgebildet ist. Eine Verwendung ohne ihre Zustimmung ist darüber hinaus in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig. Auf eine Vergütung für die Veröffentlichung eines Bildes oder einer Videosequenz verzichten Sie hiermit ausdrücklich.

b) Ihnen ist dabei bekannt, dass digitale Bilder und Videos aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass der/die Veranstalter/in darauf Einfluss hätte. Einer Veröffentlichung können Sie jederzeit widersprechen. Der/die Veranstalter/in wird im Falle eines Widerspruchs das Bild oder das Video zeitnah aus dem von ihr/ihm

Reisebedingungen, Einwilligungen und Informationen der Ev. Kirchengemeinde Zollstock – Sommerfreizeit 2021

verantworteten Bereich im Internet (Homepage des/der Veranstalter/in) entfernen. Eine Verpflichtung zur Veranlassung der Beseitigung in Suchmaschinen, Social-Media-Portalen, Bildportalen oder sonstigen digitalen Medien (z.B. Facebook, Twitter, Instagram, WhatsApp) besteht jedoch nicht, soweit der/die Veranstalter/in die Einstellung dort nicht selbst vorgenommen oder aktiv veranlasst hat.

c) Auf die Fotos oder Videos, die die Teilnehmenden machen, hat der/die Veranstalter/in keinen Einfluss; er/sie ist nicht verpflichtet, diesbezüglich Verbote oder Gebote auszusprechen bzw. Kontrollen vorzunehmen.

17. Jugendschutz

a) Grundsätzlich gelten auf unseren Freizeiten die deutschen Jugendschutzgesetze, ergänzend dazu gelten die regionalen bzw. nationalen Jugendschutzgesetze des jeweiligen Landes, in dem die Freizeit stattfindet. Der Veranstalter und die Leiter/innen werden die Einhaltung dieser strikt überprüfen und ggfs. durch eigene, strengere Regeln ergänzen. Darüber hinaus sind der Konsum sowie das Mitführen von alkoholischen Getränken und Betäubungsmitteln/Drogen jeglicher Art auf unseren Freizeiten verboten. Verstöße hiergegen können einen Ausschluss von der Maßnahme nach sich ziehen und berechtigen den Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrags der Teilnahme. Die zusätzlich entstandenen Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des/der Gekündigten.

18. Zusatzvereinbarungen im Hinblick auf die Covid-19 Pandemie

a) Sollte auf Grund der in Bezug auf die Covid-19 Pandemie geltenden Einreisebestimmungen, Verordnungen etc. die Durchführung der Freizeit dem Veranstalter nicht möglich oder verboten sein, behält sich der Veranstalter vor die Reise jederzeit abzusagen. Jedem/Jeder Teilnehmenden werden, die bis dahin gezahlte Beiträge, erstattet.

b) Sollte es dem Veranstalter grundsätzlich möglich bzw. erlaubt sein die Reise wie geplant durchzuführen, aber erhebliche Zweifel an der Sicherheit und Umsetzbarkeit der Reise bestehen, kann der Veranstalter die Reise im Dialog mit den Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten absagen. Für diesen Fall behält sich der Veranstalter vor eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50€ zu erheben.

c) Sollte eine Ein- bzw. Ausreise aus/nach Deutschland bzw. aus/nach Dänemark bzw. allgemein das Reisen durch geltendes Recht an Bedingungen geknüpft sein übernehmen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für die Erfüllung dieser Bedingungen und die damit verbundenen Kosten. (Bsp.: Voraussetzung eines negativen Corona-Test) Sollte der Teilnehmende diese Bedingungen zur Mitreise nicht erfüllen, behält sich der Veranstalter vor ihn von der Maßnahme auszuschließen und ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen. Die entstanden Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Teilnehmende.

d) Die Teilnehmenden verpflichten sich zur Einhaltung der zum Zeitpunkt der Reise geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen sowie der damit verbundenen Anweisungen der Leiter/innen.

e) Sollte es auf Grund der Covid-19 Pandemie zu Einschränkungen betreffend der maximal erlaubten Gruppengröße auf Gruppenreisen bzw. maximal Belegungen bei Reisebussen kommen, behält sich der Veranstalter vor die Gruppengröße, auf Grundlage des Eingangsdatums der Anmeldung, nachträglich zu

reduzieren. Die davon betroffenen Teilnehmende wird der volle Reisepreis zurückerstattet.

19. Schlussbestimmungen

a) Alle Angaben in den Ausschreibungen entsprechen dem Stand der Drucklegung.

b) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

c) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Köln.